



Newsletter Juni 2010

Wie sieht ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus?

Sollte das Finanzamt die Einträge im Fahrtenbuch beanstanden, wird der Anteil für Privatfahrten pauschal festgesetzt. Dies bedeutet meist deutlich höhere Steuerzahlungen auf den Firmenwagen. Um dies zu vermeiden, haben wir Ihnen in diesem Newsletter die wichtigsten Informationen rund um das Fahrtenbuch zusammengestellt.

Neben der pauschalen Berücksichtigung der Privatfahrten kann die private Nutzung eines Dienst- bzw. Firmenwagens anhand der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen müssen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch aufgelistet sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EstG). Doch was ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch?

Aus zahlreichen Urteilen des Bundesfinanzhofes lassen sich zwei Kernthesen ableiten:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen alle Angaben enthalten und diese müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt und die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.
- Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist.

Die „kleineren Mängel“ sind jedoch oftmals Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Und nicht selten geht das Finanzamt als Sieger daraus hervor.

Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch nach der Vorgabe der Finanzverwaltung mindestens die folgenden Angaben enthalten (R 8.1 Abs. 9 LStR):

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt
- Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- Grund der dienstlichen Fahrt (z.B. Kundenbesuch oder betrieblicher Einkauf)
- Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt
- Strecke bei Umwegfahrten
- Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben
- Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch
- Abkürzungen sind nur dann erlaubt, wenn diese selbsterklärend sind
- Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

- Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest aber dokumentiert werden. Die am Markt angebotenen Standardprogramme berücksichtigen in der Regel die Vorgaben der Verwaltung.
- Das Fahrtenbuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es für das gesamte Geschäftsjahr bei Selbstständigen oder einen Veranlagungszeitraum bei Arbeitnehmern geführt wird. Lediglich bei einem Fahrzeugwechsel ist auch ein Methodenwechsel erlaubt.

Im Gegensatz dazu liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor bzw. liegen ernsthafte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit vor, wenn...

- die km-Angaben gerundet werden.
- das Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt wird.
- im Fahrtenbuch für 13 Monate keinerlei Privatfahrten vermerkt sind.
- das Fahrtenbuch mittels einer elektronisch erzeugten Datei erzeugt wird, an deren bereits eingegebenen Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert wird. Daher ist auch der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben nicht geeignet.
- das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird.
- nachträgliche Änderungen ohne Dokumentation der Änderung vorgenommen werden.

Quelle: www.haufe.de